

Satzung

der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 181:
Bereich der Firmungstraße mit der Einmündung Eltzerhofstraße
sowie der Randzonen des Josef-Görres-Platzes (Änderung Nr. 1)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 1 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom
08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-
Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fas-
sungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 30.09.1993 folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 181: Bereich der Firmungstraße mit der
Einmündung Eltzerhofstraße sowie der Randzonen des Josef-Görres-Platzes
(Änderung Nr. 1) wird in der textlichen Festsetzung wie folgt geändert:

"Die Andienung für den öffentlichen Verkehr wird täglich in der Zeit von
05.00 Uhr bis 11.00 Uhr zugelassen, sofern nicht aus verkehrspolizeilichen
Gründen eine weitere zeitliche Einschränkung erforderlich ist."

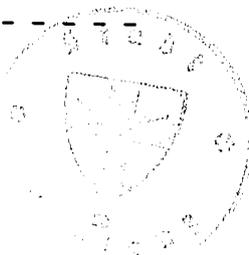
§ 2

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in
Kraft. Gleichzeitig treten die, dieser Satzung entgegenstehenden örtlichen
baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebau-
lichen Pläne außer Kraft.

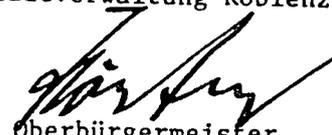
Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11
Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.12.1993 , Az.: 379-06 , mitgeteilt, daß
gegen die Bebauungsplanänderung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung be-
stehen.

Ausgefertigt:
Koblenz, 25.01.1994

bekanntgemacht: 27.01.1994



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister